



Verfassung

der

vereinigten protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche der Pfalz (Pfälzische Landeskirche).

I. Abschnitt.

Die Landeskirche im allgemeinen.

§ 1.

(1) Die vereinigte protestantisch-evangelisch-christliche Kirche der Pfalz (Pfälzische Landeskirche) bekennt mit der evangelischen Gesamtkirche Jesus Christus als den Herrn und das alleinige Haupt seiner Gemeinde.

(2) Die Pfälzische Landeskirche bildet in sich selbst ein Ganzes und erstrebt organische Verbindung mit den übrigen evangelischen Kirchen Deutschlands.

§ 2.

Das Bekenntnis der Pfälzischen Landeskirche ist ausgesprochen in ihrer Vereinigungsurkunde und deren gesetzlichen Erläuterungen.

§ 3.

Mitglied der Landeskirche ist jeder evangelische Christ, der in der Pfalz seinen Wohnsitz hat, solange er nicht erklärt, daß er der Landeskirche nicht angehören wolle.

§ 4.

Die Landeskirche erwartet von ihren Mitgliedern, daß sie einen christlichen Lebenswandel führen und am kirchlichen Leben sich beteiligen.

§ 5.

(1) Die Pfälzische Landeskirche ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

(2) Die Pfälzische Landeskirche hat das Recht der Besteuerung.

(3) Die Pfälzische Landeskirche ordnet und verwaltet innerhalb der Schranken des allgemein gültigen Staatsgesetzes ihre Angelegenheiten selbständig.

(4) Die Pfälzische Landeskirche gliedert sich in Gemeinden.

II. Abschnitt.

Die Gemeinde.

1. Im allgemeinen.

§ 6.

Die Gemeinde hat den Beruf, durch Wort und Sakrament eine Pflanzstätte evangelischen Glaubens und Lebens und eine Gemeinschaft brüderlicher Liebe zu sein.

§ 7.

- (1) Die Kirchengemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.
- (2) Die Kirchengemeinde hat das Recht der Besteuerung.
- (3) Die Kirchengemeinde ordnet und verwaltet durch das Presbyterium sowohl auf dem innerkirchlichen wie auf dem vermögensrechtlichen Gebiet ihre Angelegenheiten selbständig nach einer durch Gesetz zu erlassenden Kirchengemeindeordnung. Sie wird durch das Presbyterium gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 8.

- (1) Jeder Pfarrbezirk bildet eine Kirchengemeinde oder zerfällt in mehrere Kirchengemeinden (die Muttergemeinde und eine oder mehrere Tochtergemeinden).
- (2) Zur Kirchengemeinde gehören alle im Gemeindebezirk wohnenden Mitglieder der Landeskirche. Wer gleichzeitig oder abwechselnd in mehreren Gemeindebezirken wohnt, ist Mitglied dieser sämtlichen Kirchengemeinden.
- (3) Ausnahmsweise können Tochtergemeinden gebildet werden, deren Mitglieder dauernd oder vorübergehend in allen oder einzelnen Beziehungen auch zur Muttergemeinde gehören.

§ 9.

- (1) Jedes Gemeindeglied hat Anspruch auf Teilnahme an allen kirchlichen Einrichtungen und Veranstaltungen.
- (2) Außerordentliche Wünsche sind zu erfüllen, wenn triftige Gründe vorliegen und religiöse oder kirchliche Bedenken nicht entgegenstehen. Dies gilt insbesondere von der Überlassung kirchlicher Gebäude und Geräte für besondere Zwecke. Die Überlassung der Kirche oder eines Gerätes, das dem Gottesdienst dient, bedarf auch der Zustimmung des Pfarrers; die Überlassung ist abzulehnen für Veranstaltungen, die mit der Würde der Kirche oder des Gerätes nicht im Einklang stehen. Gegen mißbräuchliche Überlassung oder gegen Ablehnung ist Beschwerde zum Landeskirchenrat zulässig.
- (3) Die Kirchen sollen nach Bedarf auch an Werktagen zu bestimmten Stunden zur Einzelandacht offen gehalten werden.

§ 10.

Das Presbyterium setzt sich zusammen aus den Pfarrern, den Hilfsgeistlichen mit bestandener Anstellungsprüfung, den Pfarrverweßern und gewählten weltlichen Gemeindegliedern. Der Landeskirchenrat bestimmt, inwieweit Hilfsgeistliche, die eine Tochtergemeinde allein bedienen, im Presbyterium dieser Gemeinde die Stelle des Pfarrers einnehmen. Im übrigen können Hilfsgeistliche an den Beratungen des Presbyteriums ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 11.

- (1) Die weltlichen Mitglieder des Presbyteriums werden auf 6 Jahre gewählt.
- (2) Die Zahl der weltlichen Mitglieder des Presbyteriums beträgt mindestens 5, höchstens 20. In Gemeinden bis zu 500 Seelen werden 5 Mitglieder gewählt, bis zu 1000 sechs, bis zu 1500 sieben, bis zu 2000 acht, bis zu 2500 neun, bis zu 3000 zehn, bis zu 3500 elf, bis zu 4000 zwölf und dann für jedes weitere angefangene Tausend 1 Mitglied mehr bis zur Höchstzahl 20. Gehören zu einer Kirchengemeinde mehrere Orte, so kann die Zahl der Presbyter durch Anordnung des Landeskirchenrats entsprechend vermehrt und bestimmt werden, daß auf die einzelnen Orte eine Mindestzahl von Presbytern entfalle.

(3) Die Presbyter werden an einem Sonntag der Gemeinde im Gottesdienst vorgestellt und nach Vorschrift verpflichtet. Die bisherigen Presbyter bleiben bis zur Verpflichtung ihrer Nachfolger im Amt; der Landeskirchenrat kann im einzelnen Falle anders bestimmen.

(4) Über den Verlust der Eigenschaft als gewähltes Mitglied des Presbyteriums entscheidet der Landeskirchenrat.

§ 12.

Eheleute, Eltern und Kinder, Geschwister, Großeltern und Enkel, Schwiegereltern und Schwiegerkinder können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Presbyteriums sein; das jüngere Mitglied hat zurückzutreten. Ebenso hat der Presbyter zurückzutreten, der in diesem Sinne näher Angehöriger des Pfarrers ist. Verwandtschaft oder Schwägerschaft von Ortsgeistlichen unter einander bleibt außer Betracht.

§ 13.

(1) Vorsitzender des Presbyteriums ist der Pfarrer oder der Pfarrverweser. In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrern entscheidet über den Vorsitz die höhere Amtswürde, bei gleicher Amtswürde das höhere Dienstalter.

(2) Stellvertreter des Vorsitzenden sind in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrern die übrigen Pfarrer in der Reihenfolge des Abs. 1 Satz 2 und nach diesen ein vom Presbyterium gewähltes weltliches Mitglied. Auch in Kirchengemeinden mit einem Pfarrer wählt das Presbyterium ein weltliches Mitglied als Stellvertreter.

(3) In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrern kann der Vorsitzende in Ausnahmefällen auf seinen Antrag durch den Landeskirchenrat von dem Vorsitz entbunden werden

§ 14.

Mehrere benachbarte Kirchengemeinden können unbeschadet ihres gesonderten Fortbestandes nach näherer Bestimmung der Kirchengemeindeordnung zu einer Gesamtkirchengemeinde vereinigt sein.

§ 15.

Für eine oder mehrere Ortschaften eines Pfarrbezirks, die keine Tochtergemeinde bilden, kann auf Anordnung des Landeskirchenrats zur Verwaltung einzelner Angelegenheiten ein Presbyterium geschaffen werden.

2. Das Pfarramt.

§ 16.

Die Landeskirche fordert von ihren Geistlichen, daß sie die Lehren der heiligen Schrift nach dem Bekenntnisstand der Landeskirche verkünden, mit einem musterhaften christlichen Lebenswandel ihren Gemeinden voranleuchten und überall den Ernst und die Würde des Amtes wahren.

§ 17.

Die Aufnahme unter die Geistlichen der Landeskirche setzt das Bestehen der Aufnahmeprüfung, die Anstellung als Pfarrer der Landeskirche außerdem das Bestehen der Anstellungsprüfung voraus. Beide Prüfungen werden vor der zuständigen Prüfungskommission abgelegt.

§ 18.

(1) Geistliche einer anderen Landeskirche können in der Pfälzischen Landeskirche aufgenommen oder angestellt werden, wenn sie ihre Aufnahme- oder Anstellungsfähigkeit

nachweisen. Die von ihnen abgelegten Prüfungen können als genügender Nachweis dieser Fähigkeiten erachtet werden; andernfalls ordnet der Landeskirchenrat eine Ergänzungsprüfung an. In jedem Falle kann von dem Geistlichen eine Unterredungsprüfung gefordert werden.

(2) Ausnahmsweise können bewährte pfälzische Missionare der Heidenmission in der Pfälzischen Landeskirche aufgenommen oder angestellt werden, auch wenn sie keine Hochschulbildung nachweisen; sie müssen sich jedoch durch eine vom Landeskirchenrat anzuordnende Prüfung über ein entsprechendes Maß von allgemeiner und theologischer Bildung ausweisen.

§ 19.

(1) Pfälzische Geistliche, die im mittelbaren Dienst der Landeskirche stehen oder sich im ehrenvollen Ruhestand befinden oder mit der Erlaubnis zur Führung der Amtsbezeichnung aus dem Dienst ausgetreten sind, können Gottesdienst abhalten oder geistliche Amtshandlungen vornehmen, solange ihnen diese Befugnis vom Landeskirchenrat nicht entzogen wird. Vorbehalten bleibt für die Abhaltung des Gottesdienstes die Einwilligung des zuständigen Geistlichen, für die Vornahme von Amtshandlungen die Beachtung des § 26 Abs. 1.

(2) Das Gleiche gilt von nichtpfälzischen Geistlichen deutscher Reichsangehörigkeit, die nach dem Recht ihrer Kirche die Befugnis zur Vornahme von Amtshandlungen besitzen. Sie können bei der Vornahme einzelner Amtshandlungen (§ 26 Abs. 1) gegenüber früheren Mitgliedern ihrer Landeskirche und deren Familienangehörigen den Ritus ihrer Kirche befolgen. In Zweifelsfällen entscheidet der Landeskirchenrat.

§ 20.

(1) Der Pfarrer ist der geistliche Vorsteher der Gemeinde.

(2) Zu den Amtspflichten des Pfarrers gehört vornehmlich:

1. Die Leitung des Gottesdienstes nach der bestehenden Kirchenordnung, die Predigt des göttlichen Wortes, die Verwaltung der heiligen Sakramente, die Verrichtung aller übrigen geistlichen Amtshandlungen und die Ausübung der Seelsorge;
2. die Unterweisung und religiös-sittliche Pflege der Jugend;
3. die pfarramtliche Geschäftsführung und der Vorsitz im Presbyterium;
4. die Führung der Kirchenbücher durch ihn selbst oder durch beauftragte Personen und die Behandlung der Pfarrakten;
5. die gesetzliche Mitwirkung in der Schulpflege, der öffentlichen Armenpflege und anderen öffentlichen Einrichtungen;
6. die Veranstaltung von Versammlungen der Gemeindeglieder (Kirchengemeindeversammlung) zur Aussprache über kirchliche Angelegenheiten und zur Pflege des kirchlichen Lebens.

§ 21.

Der Pfarrer ist verpflichtet, seine volle Arbeitskraft in den Dienst der Landeskirche zu stellen und gegebenenfalls amtsbrüderliche Mithilfe zu leisten. Auf Anordnung des Landeskirchenrats hat er neben seinen ordentlichen Amtsgeschäften auch andere besondere Aufgaben im Kirchendienst zu übernehmen, soweit seine Kraft und das Wohl seiner Gemeinde dies gestatten.

§ 22.

(1) Der Pfarrer muß im Pfarrort wohnen. Ausnahmen kann in besonderen Fällen der Landeskirchenrat zulassen.

(2) Die Vorschriften über den Urlaub erläßt die Kirchenregierung.

(3) Der Pfarrer bedarf zu seiner Verehelichung der Genehmigung des Landeskirchenrats; sie ist rechtzeitig vor dem Antrag auf Erlassung des Aufgebots durch Vermittlung des Dekanats zu erwirken.

§ 23.

Der Geistliche darf ein Nebenamt oder ein Nebengeschäft nur führen, soweit dies mit der Würde des geistlichen Amtes, mit der Erfüllung des Hauptberufes durch ihn selbst und mit der Verpflichtung zur Fortbildung vereinbar ist. Die Übernahme eines bezahlten Nebenamtes oder Nebengeschäftes bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrats; die Genehmigung ist jederzeit widerruflich. Für bezahlte Nebenämter ist die Genehmigung auch zu verweigern oder zu widerrufen, wenn und soweit sich in dem nebenamtlichen Einkommen der Geistlichen des Pfarrorts eine starke Ungleichmäßigkeit ergibt.

§ 24.

(1) In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrern wird das Pfarramt gemeinsam verwaltet; die Leitung liegt in der Hand des Geistlichen, der den Vorsitz im Presbyterium führt.

(2) Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrern sind in Seelsorgebezirke einzuteilen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenrats.

(3) In Kirchengemeinden mit mehreren Seelsorgebezirken vereinbaren die beteiligten Geistlichen die Verteilung der Amtsgeschäfte untereinander. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Presbyteriums und der Genehmigung des Landeskirchenrats. Wenn keine Übereinstimmung erzielt wird, entscheidet der Landeskirchenrat.

§ 25.

(1) Der Inhaber einer Pfarrei oder sonstigen Seelsorgestelle hat das Recht der kirchlichen Versorgung seiner Gemeindeglieder.

(2) Den einzelnen Gemeindegliedern steht es aber frei, sich unter besonderen Umständen auch von einem anderen Geistlichen als dem nach ihrem Wohnort oder ihrer Wohnung zuständigen im Einzelfall oder allgemein kirchlich versorgen zu lassen.

(3) Hierzu bedarf es einer mündlichen Abmeldung bei dem zuständigen Geistlichen. Schriftliche Abmeldung ist zulässig in Ausnahmefällen, die schriftlich begründet werden müssen. Ein Abmeldechein muß alsbald erteilt werden, wenn ernste religiöse oder kirchliche Bedenken vorgebracht worden sind.

(4) Über etwaige Beschwerden entscheidet der dem zuständigen Geistlichen vorgesetzte Dekan, bei dessen persönlicher Beteiligung der Landeskirchenrat.

§ 26.

(1) Ein Geistlicher darf eine Amtshandlung (heilige Taufe, Konfirmandenunterricht mit Konfirmation, Trauung, Beerdigung), für die er nicht zuständig ist, nur vornehmen, wenn ihm ein Abmeldechein übergeben wird oder wenn ein Notfall vorliegt; eines Abmeldecheines für die Spendung des heiligen Abendmahls im Haus bedarf es nicht. Über die vorgenommene Amtshandlung hat der beanspruchte Geistliche dem zuständigen Pfarramt sofort Anzeige zu erstatten.

§ 27.

(1) Die Besetzung erledigter Pfarrstellen erfolgt, unter Abwechslung von Fall zu Fall für die einzelne Stelle, teils durch Gemeindewahl teils durch Ernennung seitens der Kirchenregierung.

(2) In einer Pfarrei mit mehreren Pfarrstellen vollzieht sich die Abwechslung innerhalb der Pfarrei.

(3) Für die durch Versetzung eines Pfarrers auf eine andere Pfarrstelle der nämlichen Pfarrei frei werdende Pfarrstelle hat

1. nach Versetzungen auf Grund des § 28 Abs. 1 Ziff. 4 die Gemeinde,
2. nach sonstigen durch Ernennung der Kirchenregierung und mit Zustimmung der Gemeinde erfolgten Versetzungen die Kirchenregierung,
3. nach allen übrigen Versetzungen die Gemeinde

das Besetzungsrecht. Bei der nächsten Erledigung steht in dem Falle 1 u. 3 wiederum der Kirchenregierung, in dem Falle 2 wiederum der Gemeinde das Besetzungsrecht zu.

§ 28.

(1) Die Besetzung durch die Kirchenregierung findet auch in denjenigen Erledigungsfällen statt, in denen zunächst der Gemeinde das Besetzungsrecht zusteht, wenn

1. innerhalb der Bewerbungsfrist kein Bewerber aufgetreten ist oder alle Bewerber ihre Bewerbungen zurückgenommen haben oder
2. die Pfarrwahl ergebnislos verlaufen oder der Gewählte nicht bestätigt worden ist oder
3. die Gemeinde beschließt, von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch zu machen oder
4. die Gemeinde die Versetzung eines ihrer Pfarrer auf diese Stelle im Einverständnis mit ihm beantragt hat und die dafür geltend gemachten Gründe von der Kirchenregierung als erheblich anerkannt werden.

(2) Ist das Ernennungsrecht nach Abs. 1 Ziff. 1—3 ausgeübt worden, so hat für den nächsten Erledigungsfall vorbehaltlich der Vorschrift des § 27 Abs. 3 Ziff. 2 die Gemeinde das Besetzungsrecht.

§ 29.

(1) Die Besetzung von Pfarrstellen, mit denen das Dekanat verbunden wird, erfolgt stets durch Ernennung.

(2) Ist eine solche Ernennung in einem Falle erfolgt, in dem das regelmäßige Besetzungsrecht für die Pfarrstelle der Gemeinde zugestanden hätte, so findet schon bei der nächsten Erledigung einer Pfarrstelle in der nämlichen Pfarrei die Besetzung durch Gemeindewahl statt, wenn nicht mit der Besetzung wiederum die Ernennung des Dekans verbunden wird.

(3) Die Versetzung eines Dekans auf eine andere Pfarrstelle des nämlichen Kirchenbezirks ist nur zulässig, wenn für die zu besetzende Pfarrstelle das Ernennungsrecht der Kirchenregierung besteht oder wenn die wahlberechtigte Gemeinde mit der Versetzung einverstanden ist. Erfolgt im letzteren Falle die Versetzung innerhalb der nämlichen Pfarrei, so erhält die Gemeinde schon für die freiwerdende Pfarrstelle das Besetzungsrecht.

§ 30.

(1) Die durch Wahl zu besetzenden Stellen werden zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerbungen sind beim Landeskirchenrat einzureichen.

(2) Berechtigt zur Bewerbung sind:

- a) Pfarrer der Landeskirche, die
1. am Orte der erledigten Pfarrstelle angestellt sind oder
 2. mindestens 9 Dienstjahre haben, gerechnet vom 1. Oktober des Jahres der Aufnahmsprüfung, und sich auf ihrer bisherigen Pfarrstelle seit mindestens 3 Jahren befinden, oder
 3. weniger als 9 Dienstjahre haben und sich auf ihrer bisherigen Pfarrstelle seit mindestens 5 Jahren befinden.
- b) Geistliche der Pfälzischen Landeskirche, die in der Pfalz als Staatsbeamte oder im Dienste der im kirchlichen Sinne wirkenden Anstalten und Vereine tätig sind, wenn von den Pfarrern des Jahrgangs ihrer Aufnahmeprüfung oder späterer Jahrgänge mindestens einer auf Grund des Buchstabens a Ziffer 2 oder 3 bewerbungsberechtigt ist oder gewesen ist.

(3) Die Kirchenregierung kann in Ausnahmefällen von der 3- oder 5jährigen Wartezeit (Abs. 2 Buchstabe a Ziff. 2 u. 3) absehen oder Bewerber, die das 35. Lebensjahr zurückgelegt haben, zu der Bewerbung zulassen, auch wenn sie die sonstigen Voraussetzungen des Abs. 2 nicht erfüllen. Sie kann Bewerber unter 40 Jahren von der Bewerbung um Stellen ausschließen, die an die körperliche Rüstigkeit des Pfarrers geringe Anforderungen stellen.

(4) Der Landeskirchenrat gibt die berechtigten Bewerbungen an die Gemeinde in einem Verzeichnisse weiter, in dem die Bewerber nach ihrer dienstlichen Würdigung und nach dem Bedürfnis der Gemeinde geordnet sind.

§ 31.

Den Bewerbern ist verboten, bei den Wählern um Stimmen zu werben oder werben zu lassen.

§ 32.

Das Wahlrecht der Gemeinden wird von den weltlichen Mitgliedern der Presbyterien, verstärkt durch die Ersatzleute, ausgeübt. Die Mitwirkung von wenigstens $\frac{2}{3}$ der Wähler und die Mehrheit der Stimmen sind erforderlich. Die Wahl ist geheim.

§ 33.

Zur Gewinnung von Aufschlüssen über die zur Wahl bezeichneten Bewerber kann das verstärkte Presbyterium aus seiner Mitte eine Abordnung ernennen, die alle oder einzelne Bewerber bei kirchlichen Amtshandlungen hört und Erkundigungen einzieht. Auch Probepredigten am Bewerbungsort sind mit Genehmigung des Landeskirchenrats zulässig.

§ 34.

Die näheren Bestimmungen über die Wahl erläßt die Kirchenregierung.

§ 35.

Die Wahl bedarf der Bestätigung der Kirchenregierung. Die Bestätigung kann nur verweigert werden, wenn der Gewählte dem Verbot des § 31 zuwidergehandelt hat oder wenn sonst zu Gunsten seiner Wahl oder zu Ungunsten der Wahl eines Mitbewerbers Mittel angewendet worden sind, die ein gedeihliches Wirken des Gewählten in dem neuen Amt in Frage stellen.

§ 36.

Pfarrstellen, für welche die Kirchenregierung von vornherein das Ernennungsrecht hat, sind in der Regel auszuschreiben.

§ 37.

(1) Die Kirchenregierung darf nur Bewerbungsberechtigte (§ 30 Abs. 2 u. 3) ernennen, ausgenommen die Fälle des § 28 Abs. 1 Ziff. 2 u. 3 und die Fälle, in denen innerhalb der Bewerbungsfrist kein Bewerber aufgetreten ist oder alle Bewerber ihre Bewerbungen zurückgenommen haben.

(2) Im übrigen ist die Auswahl bei den Ernennungen nach dem Wohl der Gemeinden und der Landeskirche, der dienstlichen Würdigung, dem Dienstalter und den Bedürfnissen der Bewerber zu treffen; in Orten mit mehreren Pfarrstellen ist starken Minderheiten Rechnung zu tragen. Bei den Ernennungen von Kandidaten ist der Prüfungsjahrgang und innerhalb des Jahrgangs die Prüfungsnote besonders zu berücksichtigen.

§ 38.

(1) Über Gesuche um Enthebung von dem Antritt verliehener Pfarrstellen entscheidet die Kirchenregierung nach freiem Ermessen.

(2) Im Falle der Enthebung gilt für die Neubesezung der Pfarrstelle die nämliche Besezungsart wie bei Verleihung der Pfarrstelle an den Enthobenen. War der Enthobene nach § 28 Abs. 1 Ziff. 4 ernannt worden, so erfolgt die Neubesezung durch Gemeindewahl; die Stelle ist in diesem Falle auszuschreiben. War der Enthobene gewählt worden, so erfolgt eine neue Ausschreibung der Pfarrstelle nur auf Verlangen der Gemeinde.

§ 39.

Für die Beschlussfassung der Gemeinden in den Fällen des § 27 Abs. 3 Ziff. 2, des § 28 Abs. 1 Ziff. 3 u. 4, des § 29 Abs. 3 Satz 1 und des § 38 Abs. 2 Schlusssatz gilt die Vorschrift des § 32.

§ 40.

(1) Die Besezung einer Pfarrstelle durch Wahl oder Ernennung ist unwiderruflich.

(2) Nur aus dringenden Rücksichten des Dienstes darf die Kirchenregierung, abgesehen vom Dienststrafweg, einen Pfarrer ohne sein Ansuchen versetzen. In diesem Falle werden Umzugskosten vergütet.

§ 41.

(1) Ein Pfarrer kann in den Ruhestand treten, wenn er

1. das 65. Lebensjahr zurückgelegt hat oder

2. infolge körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten unfähig geworden ist.

(2) Die Versetzung eines Pfarrers in den Ruhestand ohne sein Ansuchen ist, abgesehen vom Dienststrafweg, nur zulässig, wenn er

1. das 70. Lebensjahr zurückgelegt hat oder

2. die Voraussetzungen des Abs. 1 Ziff. 2 gegeben sind.

(3) Bei Wegfall der Voraussetzungen des Abs. 1 Ziff. 2 oder des Abs. 2 Ziff. 2 kann der Pfarrer um Wiederanstellung nachsuchen oder durch die Kirchenregierung zum Dienst wieder berufen werden; verweigert er den Dienstantritt, so verliert er den Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung.

§ 42.

Vor Entscheidungen nach § 40 Abs. 2, § 41 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 ist der Pfarrer zu hören und zwar auf Verlangen mündlich. Auch ist er befugt, sich in gleicher Weise wie im Dienststrafverfahren verbeistanden zu lassen. Die Entscheidung mit Gründen ist ihm schriftlich zuzustellen.

§ 43.

(1) Der Pfarrer kann sein Amt ohne Angabe eines Grundes niederlegen. Doch ist er auf Verlangen des Landeskirchenrats verpflichtet, das Amt noch auf die Dauer von höchstens 3 Monaten vom Tag des Eingangs seiner Erklärung an weiter zu versehen.

(2) Mit dem Dienstaustritt verliert er seine Ansprüche auf Dienstinkommen, Ruhegehalt, Hinterbliebenenversorgung und Amtsbezeichnung. Die Erlaubnis zur Weiterführung der Amtsbezeichnung kann ihm jedoch auf Ansuchen in jederzeit widerruflicher Weise erteilt werden.

§ 44.

(1) Durch Gesetz kann die Errichtung von Pfarrstellen verfügt werden, mit denen kein Gemeindepfarramt verbunden ist (z. B. Jugendpfarrstellen).

(2) Diese Stellen werden durch die Kirchenregierung besetzt; wird die Besoldung einer Stelle zu einem erheblichen Teile aus kirchengemeindlichen Mitteln bestritten, so ist den beteiligten Gemeinden vor der Besetzung Gelegenheit zur Äußerung über die Person des zu Ernennenden zu geben.

(3) Die Kirchenregierung kann dem Inhaber der Pfarrstelle bei Zustimmung des Presbyteriums Sitz und Stimme in diesem gewähren.

§ 45.

Die Besoldungsverhältnisse der Pfarrer werden durch Gesetz geregelt; das gleiche gilt von ihren Dienstverhältnissen, soweit diese nicht in der Verfassung selbst geregelt sind.

§ 46.

(1) Die Hilfsgeistlichen werden vom Landeskirchenrat ernannt.

(2) Das Dienststrafrecht der Hilfsgeistlichen, welche die Anstellungsprüfung bestanden haben, wird durch Gesetz geregelt; im übrigen ordnet die Kirchenregierung die Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Hilfsgeistlichen.

III. Abschnitt.

Der Kirchenbezirk.

§ 47.

(1) Das Gebiet mehrerer Kirchengemeinden bildet einen Kirchenbezirk.

(2) Die Bildung, Aufhebung oder Änderung von Kirchenbezirken erfolgt nach Anhörung der beteiligten Presbyterien und Bezirkskirchenräte durch die Kirchenregierung.

§ 48.

Der Kirchenbezirk wird von der Bezirksynode, dem Bezirkskirchenrat und dem Dekan verwaltet.

1. Die Bezirksynode.

§ 49.

(1) Die Bezirksynode besteht aus sämtlichen im unmittelbaren oder mittelbaren Kirchendienst stehenden Geistlichen des Bezirks und aus gewählten Abgeordneten.

(2) Mitglieder des Landeskirchenrats und der Kirchenregierung können beauftragt werden, den Verhandlungen mit beratender Stimme beizuwohnen.

§ 50.

(1) Die Abgeordneten der Bezirksynode werden von den Presbyterien nach deren Erneuerung gewählt. Die Presbyterien der Mutter- und Tochtergemeinde bilden einen Wahlkörper.

(2) Die Zahl der in jeder Pfarrei zu wählenden Abgeordneten berechnet sich nach der Zahl der ständigen geistlichen Stellen und der Seelenzahl der Pfarrei in folgender Weise:

Auf die Hälfte der Pfarreien des Kirchenbezirks, die nur 1 ständige geistliche Stelle haben, treffen je 1 Abgeordneter, auf die andere Hälfte je 2 Abgeordnete, ein Halbirungsrest wird der letzteren Gruppe zugerechnet. Die Verteilung der Pfarreien auf beide Gruppen erfolgt nach der Seelenzahl, bei gleicher Seelenzahl wird die nach dem Alphabet zuerst stehende Gemeinde der zweiten Gruppe zugerechnet.

Auf Pfarreien mit 2 ständigen geistlichen Stellen treffen 3 Abgeordnete,

"	"	"	3	"	"	"	"	5	"	'
"	"	"	4	"	"	"	"	6	"	'
"	"	"	5	"	"	"	"	8	"	'
"	"	"	6	"	"	"	"	9	"	'
"	"	"	7	"	"	"	"	11	"	;

auf jede weitere ständige Stelle jeweils die ein und einhalbfache Zahl von Abgeordneten; Bruchteile werden auf die nächst höhere Zahl aufgerundet.

(3) Die Wahl vollzieht sich nach den Grundsätzen der Verhältnismahl. Erhebt sich kein Widerspruch, so findet Mehrheitswahl statt. Für die Abgeordneten sind Ersatzleute in gleicher Zahl zu wählen; sie rücken beim Ausscheiden der Abgeordneten ein.

§ 51.

(1) Die zur Bezirksynode Wählbaren müssen im Kirchenbezirk wohnen und die Eigenschaften für das Amt eines Presbyters besitzen.

(2) Die Bezirksynode prüft die Vollmacht der Mitglieder und entscheidet darüber.

§ 52.

Die Amtsdauer der Bezirksynode beträgt 6 Jahre.

§ 53.

(1) Zum Wirkungskreis der Bezirksynode gehört:

1. Aussprache über die den kirchlichen und sittlichen Zustand des Bezirks betreffenden Erfahrungen und Bedürfnisse, besonders in Bezug auf Gottesdienst, Religionsunterricht, Erziehung, Sittenzucht und Kranken- und Armenpflege auf Grund des Berichts des Bezirkskirchenrats und eigener Wahrnehmung.
2. Anordnung von Maßregeln zur Förderung des kirchlichen und sittlichen Lebens des Bezirks oder einzelner Gemeinden, Vertretung bei festlichen Feiern in Gemeinden.
3. Beratung von Anträgen, Wünschen und Beschwerden, die an den Landeskirchenrat, die Kirchenregierung oder die Landesynode gebracht werden sollen, und Erledigung der vom Landeskirchenrat gemachten Vorlagen.

(2) Vorlagen an die Landesynode in den Angelegenheiten des § 76 Ziff. 1 sollen in der Regel zuvor an die Bezirksynoden zur gutachtlichen Äußerung gehen.

§ 54.

(1) Die Bezirksynode versammelt sich nach Bedarf, mindestens aber alle 2 Jahre unter dem Vorsitz des Dekans. Der Bezirkskirchenrat bestimmt Ort und Zeit nach der Geschäftsordnung, die der Landeskirchenrat erläßt.

(2) Die Berufung geschieht durch den Dekan mindestens 4 Wochen vor dem Zusammentritt und ist dem Landeskirchenrat anzuzeigen.

§ 55.

Die Bezirksynode kann auf Anordnung des Landeskirchenrats außerordentlich berufen werden.

§ 56.

(1) Die Verhandlungen sind öffentlich. Sie werden ausnahmsweise geheim, wenn die Bezirksynode es beschließt.

(2) Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.

(3) Die Niederschrift über die Verhandlungen wird von dem Vorsitzenden und den Schriftführern unterzeichnet und dem Landeskirchenrat in Abschrift vorgelegt.

(4) Die Bezirksynode bezeichnet die Beschlüsse, die den Gemeinden des Kirchenbezirks mitgeteilt werden sollen.

§ 57.

Die Mitglieder der Bezirksynode erhalten außer dem Ersatz der etwaigen Reisekosten ein Tagegeld. Reisekosten und Tagegelder werden von den Kirchengemeinden bezahlt. Die Höhe des Tagegelds bestimmt der Landeskirchenrat.

2. Der Bezirkskirchenrat.

§ 58.

Der Bezirkskirchenrat besteht aus dem Dekan, seinem Stellvertreter und 4 Beisitzern, 1 geistlichen und 3 weltlichen.

§ 59.

Die Bezirksynode wählt bei ihrer ersten Tagung die Beisitzer und 2 geistliche und 3 weltliche Ersatzleute in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte. § 50 Abs. 3 Satz 1 und 2 findet Anwendung. Die Ersatzleute sind auch bei vorübergehender Behinderung der Beisitzer einzuberufen.

§ 60.

Zu den Aufgaben des Bezirkskirchenrats gehört:

1. Vorbereitung der Tagung der Bezirksynode;
2. Bericht an die Synode über seine Tätigkeit;
3. Ausführung der von der Synode gefaßten Beschlüsse;
4. Schlichtung von Zwistigkeiten zwischen Gemeinden und ihren Geistlichen, Beamten oder Angestellten;
5. Gutachtliche Äußerung bei Besetzung von Dekanatsstellen nach § 63 Abs. 2.

§ 61.

(1) Der Bezirkskirchenrat tritt auf Einladung des Dekans nach Bedarf zusammen.

(2) Über die Verhandlungen führt ein Mitglied eine Niederschrift, die von dem Vorsitzenden unterzeichnet wird.

§ 62.

Die nicht am Tagungsort wohnenden Mitglieder des Bezirkskirchenrats erhalten aus der allgemeinen Kirchentasse Tagegelber und Vergütung der Reisekosten. Die Höhe der Tagegelber bestimmt der Landeskirchenrat.

3. Das Dekanat.

§ 63.

(1) Der Dekan ist der Vorsteher des Kirchenbezirks und hat die kirchliche Ordnung in ihm zu wahren.

(2) Den Dekan ernennt die Kirchenregierung nach Einholung eines Gutachtens des durch die Ersahleute verstärkten Bezirkskirchenrats über die Person dreier von der Kirchenregierung vorgeschlagener Geistlichen. Wenn der Bezirkskirchenrat sich für keinen von ihnen entscheidet, so hat die Kirchenregierung das freie Ernennungsrecht. Die offenen Dekanatsstellen sind zur Bewerbung auszuschreiben. Die Kirchenregierung kann einem Dekan das Dekanat entziehen.

(3) Die Bezirksynode wählt in der ersten Tagung nach ihrer Erneuerung als Stellvertreter des Dekans aus ihrer Mitte einen Geistlichen, der den Titel Senior erhält. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Landeskirchenrat.

§ 64.

Zu den Amtspflichten des Dekans gehört:

1. Die Weckung und Hebung des geistlichen Lebens im Bezirk;
2. die Aufsicht in den Gemeinden über Lehre, Kultus, Zucht und Verfassung;
3. der Bericht an die Bezirksynode auf Grund der pfarramtlichen Jahresberichte;
4. die Ordination, die Einführung der Pfarrer in ihr Amt und die Einweihung von Kirchen im Auftrag des Landeskirchenrats sowie die Teilnahme an kirchlichen Feiern im Bezirk, an Glöcken- und Orgelweihen;
5. die Bornahme von Kirchenvisitationen;
6. die brüderliche Beratung der Geistlichen, die Aufsicht über Amtsführung, Fortbildung und Wandel;
7. die Untersuchung gegen Presbyter und die Erteilung von Verwarnungen an sie;
8. die Anordnung der einstweiligen Geschäftsbesorgung in vorübergehenden Fällen;
9. die Vermittlung des Verkehrs zwischen dem Landeskirchenrat einerseits und den Geistlichen und Gemeinden anderseits;
10. die Vertretung der Bezirksynode und des Bezirkskirchenrats.

IV. Abschnitt.

Die Landeskirche.

§ 65.

(1) Die Gesamtheit der Gemeinden bildet die Landeskirche.

(2) Organe der Landeskirche sind die Landesynode, die Kirchenregierung und der Landeskirchenrat.

1. Die Landessynode.

§ 66.

(1) Die Landessynode als kirchliche Volksvertretung ist die Inhaberin der Kirchengewalt.

(2) Die Landessynode besteht aus 45 gewählten Mitgliedern, nämlich 18 geistlichen und 27 weltlichen.

(3) Die Landessynode ist zugleich Steuersynode.

§ 67.

Die Mitglieder der Landessynode sind Vertreter der ganzen Landeskirche und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden, vielmehr verpflichtet, nach eigener Überzeugung ihre Stimme abzugeben.

§ 68.

Zur Teilnahme an der Landessynode ist für die Geistlichen und die Beamten und Angestellten der Kirche Urlaub nicht erforderlich.

§ 69.

Die Landessynode wird auf 6 Jahre gewählt; das Amt der Abgeordneten erlischt mit der Neuwahl. Die Landessynode ist in jedem zweiten Jahr zu einer ordentlichen Tagung und außerdem bei dringendem Bedürfnis zu außerordentlichen Tagungen durch die Kirchenregierung einzuberufen. Auf Antrag von mindestens zwei Fünfteln der Mitglieder muß binnen längstens 3 Monaten eine außerordentliche Einberufung erfolgen.

§ 70.

Die Tagungen der Landessynode werden mit öffentlichem Gottesdienst eingeleitet und in der Regel in gleicher Weise geschlossen.

§ 71.

(1) Der Kirchenpräsident eröffnet die Landessynode.

(2) Bei ihrer erstmaligen Versammlung nimmt er den Mitgliedern folgende feierliche Versicherung ab:

„Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Landessynode die bestehende Ordnung der Landeskirche zu wahren und, soviel Gott Gnade gibt, dahin mitzuarbeiten, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus“.

(3) Später eintretende Mitglieder werden vom Präsidenten der Landessynode verpflichtet.

§ 72.

(1) Die Landessynode wählt zu Beginn jeder ordentlichen Tagung in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Stellvertreter sowie mehrere Schriftführer. Erhebt sich kein Widerspruch, so kann die Wahl des Stellvertreters und der Schriftführer durch Zuzuf erfolgen.

(2) Bis die Wahl vollzogen ist, führt der Kirchenpräsident den Vorsitz; die beiden jüngsten geistlichen Mitglieder der Landessynode besorgen das Schriftführeramtsamt.

§ 73.

(1) Die Verhandlungen der Landessynode sind öffentlich. Sie werden ausnahmsweise geheim durch Beschluß der Landessynode, wenn das Wohl der Landeskirche es erfordert.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Behandlung der Geschäfte in der Landessynode stellt die von ihr erlassene Geschäftsordnung fest.

§ 74.

Die Mitglieder und Beauftragten der Kirchenregierung und des Landeskirchenrats sind berechtigt, der Beratung und Beschlussfassung anzuwohnen, und müssen auf Verlangen mit ihren Vorträgen gehört werden.

§ 75.

(1) Die Landessynode kann über alle Angelegenheiten der Landeskirche beraten und beschließen.

(2) Zu ihrem Wirkungskreis gehört vornehmlich:

1. Die Wahl des Kirchenpräsidenten und der synodalen Mitglieder der Kirchenregierung;
2. die Aussprache über den Zustand der Landeskirche in Bezug auf Lehre, Kultus, Zucht und Verfassung;
3. der Erlaß von Gesetzen, deren Abänderung und Aufhebung;
4. die Entgegennahme des Berichtes eines Mitgliedes der Kirchenregierung über die Tätigkeit der Bezirksynoden und die Erledigung der von ihnen an die Landessynode gebrachten Anträge;
5. die Prüfung der Amtsführung der Kirchenregierung und des Landeskirchenrats, insbesondere auch hinsichtlich der Aufsicht über die kirchlichen Behörden und Beamten;
6. die Prüfung und Erledigung der Vorlagen der Kirchenregierung und des Landeskirchenrats;
7. Die jeweils auf 2 Jahre erfolgende Feststellung des Haushaltes der Landeskirche und der vom Landeskirchenrat verwalteten Stiftungen sowie die Prüfung der entsprechenden Rechnungen.

§ 76.

Ein Gesetz ist erforderlich für

1. die Abänderung dieser Kirchenverfassung, den Erlaß landeskirchlicher Vorschriften in Bezug auf Lehre, Kultus und Zucht sowie die Einführung von neuen Lehr- Gesang- und Kirchenbüchern (Agenden);
2. die Errichtung oder Umwandlung ständiger Seelsorgestellen;
3. die Feststellung des Haushaltes der Landeskirche und der vom Landeskirchenrat verwalteten Stiftungen;
4. die Aufnahme von Anlehen für die Landeskirche.

§ 77.

(1) Beschlüsse der Landessynode sind gültig, wenn

1. sämtliche Mitglieder zur Tagung einzeln eingeladen sind;
2. mehr als zwei Drittel davon erschienen sind;
3. die Mehrheit der anwesenden Mitglieder sich für eine Meinung entschieden hat.

(2) Gesetze nach § 76 Ziff. 1 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 78.

(1) Die von der Landessynode beschlossenen Gesetze sind von der Kirchenregierung zu verkünden. Sie treten, soweit die Landessynode nicht anders bestimmt hat, 14 Tage nach dem Erscheinen im kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Die Kirchenregierung ist berechtigt, die Verkündung eines von ihr als nachteilig für die Landeskirche erachteten Gesetzes zu unterlassen. Ein solches Gesetz ist binnen 6 Monaten nach seiner Annahme an die Landessynode zurückzuverweisen, die es bei ihrem nächsten Zusammentreten noch einmal berät. Wird das Gesetz hiebei von der Landessynode wiederum angenommen, so muß es innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist verkündet werden und zwar mit rückwirkender Kraft, falls die Landessynode dies ausdrücklich beschlossen hat.

§ 79.

(1) Die Landessynode kann sich vertagen. Sie wird von der Kirchenregierung geschlossen.

(2) Die Kirchenregierung kann die Landessynode auflösen. Das Amt der Abgeordneten erlischt mit der Auflösung. Die Neubildung der Synode hat binnen 6 Monaten, ihre Einberufung binnen 9 Monaten stattzufinden.

§ 80.

Die Mitglieder erhalten Tagegelder und Vergütung der Reisekosten. Die Höhe der Tagegelder wird durch die Kirchenregierung bestimmt. Die am Ort der Versammlung wohnenden Mitglieder erhalten die Hälfte der Tagegelder.

2. Die Kirchenregierung.

§ 81.

(1) Die Kirchenregierung ist die oberste Stelle zur Leitung und Verwaltung der Landeskirche im Auftrag der Landessynode.

(2) Die Kirchenregierung besteht aus dem Kirchenpräsidenten, seinem Stellvertreter, dem dienstältesten geistlichen und weltlichen Rat des Landeskirchenrats und sieben Mitgliedern der Landessynode.

§ 82.

(1) Der Kirchenpräsident wird von der Landessynode gewählt. Die Wahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl der Synode. Die Wahl ist nötigenfalls so lange fortzusetzen, bis sich eine Zweidrittelmehrheit auf eine Person vereinigt.

(2) Die Räte des Landeskirchenrats werden von der Kirchenregierung unter Zustimmung des Kirchenpräsidenten ernannt. Zugleich bestimmt die Kirchenregierung den Stellvertreter des Kirchenpräsidenten. Wenn der Kirchenpräsident nicht dem geistlichen Stand angehört, muß sein Stellvertreter den geistlichen Räten des Landeskirchenrats entnommen werden.

(3) Die synodalen Mitglieder der Kirchenregierung werden bei der ersten Tagung der Landessynode gewählt. Zu wählen sind 4 geistliche und 3 weltliche Mitglieder. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl; das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung der Landessynode. Die Gewählten bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt, die Kirchenregierung kann im einzelnen Fall anders bestimmen; beides gilt auch nach Auflösung der Landessynode.

(4) Die Ersatzleute der synodalen Mitglieder werden gleichzeitig mit diesen und in der gleichen Weise gewählt.

§ 83.

Die Mitglieder der Kirchenregierung werden auf die Kirchenverfassung verpflichtet und zwar der Kirchenpräsident durch den Präsidenten der Landessynode, die anderen Mit-

glieder durch den Kirchenpräsidenten. Die Verpflichtungsformel lautet:

„Ich gelobe vor Gott, daß ich die Verfassung und Ordnung der vereinigten protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche der Pfalz unverbrüchlich halten, für ihre Wahrung und ihren Schutz jederzeit mit aller Kraft eintreten und meines Amtes mit aller Gewissenhaftigkeit, Unparteilichkeit und Gerechtigkeit walten werde.“

§ 84.

- (1) Der Kirchenpräsident leitet die Kirchenregierung und vertritt sie nach außen.
- (2) Der Kirchenpräsident ist der Landessynode für seine Tätigkeit verantwortlich.

§ 85.

- (1) Zweiter Stellvertreter des Kirchenpräsidenten ist der dienstälteste geistliche, dritter der dienstälteste weltliche Rat des Landeskirchenrats.
- (2) Bei Verhinderung eines synodalen Mitglieds ist auf rechtzeitig eingelaufenen Anzeige der Ersatzmann einzuberufen.
- (3) Scheidet ein synodales Mitglied aus, so tritt der Ersatzmann in die Kirchenregierung ein.

§ 86.

Die der Kirchenregierung nicht angehörenden Mitglieder des Landeskirchenrats nehmen an den Sitzungen der Kirchenregierung mit beratender Stimme teil.

§ 87.

- (1) Die Kirchenregierung beschließt in einer Sitzung oder schriftlich. In letzterem Falle muß jedem Mitglied vom Kirchenpräsidenten ein Sonderabdruck des Antrags mit Begründung übermittelt werden.
- (2) Zur Sitzung werden die Mitglieder durch den Kirchenpräsidenten eingeladen. Auf begründetes Verlangen von wenigstens 3 Mitgliedern muß eine Sitzung stattfinden.
- (3) Die Einladung ist mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich zu erlassen unter Mitteilung der Tagesordnung. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur beraten und beschlossen werden, wenn bei Anwesenheit von 7 Mitgliedern die Mehrheit zustimmt.
- (4) Bei den Gegenständen des § 89 Abs. 2 Ziff. 5 ist der Bericht des Landeskirchenrats von der Mitwirkung ausgeschlossen; in diesen Fällen stimmen die synodalen Mitglieder zuerst ab.

§ 88.

- (1) Ein Sitzungsbeschluß ist gültig, wenn auf vorschriftsmäßige Einladung wenigstens 6 Mitglieder anwesend sind, von denen 4 synodale sein müssen.
- (2) Bei schriftlicher Beschlußfassung ist der Antrag angenommen, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder zugestimmt und nicht wenigstens zwei binnen einer Woche Sitzungsbeschluß verlangt haben.

§ 89.

- (1) Aufgabe der Kirchenregierung ist die oberste Leitung und Verwaltung der Landeskirche und die Wahrung und Weiterbildung der gesamten kirchlichen Ordnung im Rahmen der Verfassung und der Kirchengesetze, soweit dies ausdrücklich bestimmt oder sinngemäß zu folgern ist.
- (2) Vorbehalten sind der Kirchenregierung außer den anderweitig bestimmten Befugnissen:

1. Die Feststellung der Vorlagen an die Landesynode;
2. die Einberufung, Schließung oder Auflösung der Landesynode sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse;
3. die Ernennung und Bestätigung, Zuruhesetzung und Entlassung von Pfarrern;
4. die Aufnahme unter die Geistlichen der Landeskirche nach § 18;
5. die letzte Entscheidung über Beschwerden gegen Entschließungen des Landeskirchenrats;
6. die Mitwirkung bei Handhabung des kirchlichen Dienststrafrechts nach den darüber bestehenden Gesetzen;
7. die Begnadigung der vom kirchlichen Dienstgericht Bestraften;
8. die Feststellung von Amtsbezeichnungen und die Verleihung der kirchlichen Titel;
9. die Abgrenzung der Kirchengemeinden, Pfarreien und Kirchenbezirke.

§ 90.

(1) Die Kirchenregierung ist ermächtigt, Gesetze und Verfügungen, die der Zustimmung der Landesynode bedürfen, vorläufig zu erlassen, wenn sie dringend nötig und unverschieblich sind, die Berufung einer außerordentlichen Landesynode aber nicht möglich ist oder sich durch die Erheblichkeit der Sache nicht rechtfertigen läßt.

(2) Die Kirchenregierung hat in diesen Fällen vor der nächsten Landesynode die Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit der Maßregel zu rechtfertigen. Stimmt die Landesynode zu, so ist das Gesetz oder die Verfügung als endgültig zu verkünden, andernfalls sofort außer Wirksamkeit zu setzen.

§ 91.

Die synodalen Mitglieder der Kirchenregierung können über alle Angelegenheiten Auskunft fordern. Sie sind befugt, Einsicht in die Akten zu nehmen, die einen zur Behandlung stehenden Gegenstand betreffen. Sie können zur Mitarbeit an Aufgaben des Landeskirchenrats herangezogen werden.

§ 92.

Die synodalen Mitglieder der Kirchenregierung erhalten Tagegelder und Vergütung der Reisekosten nach den für die Mitglieder des Landeskirchenrats geltenden Bestimmungen.

3. Der Landeskirchenrat.

§ 93.

(1) Der Landeskirchenrat ist die oberste Behörde zur Leitung und Verwaltung der Landeskirche, soweit diese Befugnisse nicht durch die Kirchenregierung ausgeübt werden. Er vertritt die Landeskirche gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Landeskirchenrat besteht aus dem Kirchenpräsidenten, dem Stellvertreter des Präsidenten und der erforderlichen Zahl weiterer geistlicher und weltlicher Räte (Oberkirchenräte). Er ist der Landesynode verantwortlich.

§ 94.

Der Kirchenpräsident verteilt die Geschäfte des Landeskirchenrats.

§ 95.

Die geistlichen Oberkirchenräte sollen bei ihrer Tätigkeit im Wirkungskreis des Landeskirchenrats (§ 98 Abs. 2 Ziff. 3, 4, 7, 9, 10, 11, 12) und durch persönliche Fühlungnahme die Pflege des religiösen, sittlichen und kirchlichen Lebens der Gemeinden und die amtsbrüderliche, seelsorgerliche Beratung der Geistlichen sich angelegen sein lassen. Sie

haben das Recht, in allen Pfarreien der ihnen zugeteilten Kirchenbezirke Gottesdienst zu halten und an die Gemeinden gemeinschaftlich Hirtenbriefe zu richten. Ihnen gemeinschaftlich obliegt auch, vorbehaltlich des § 98 Ziff. 10, die dienstliche Würdigung der Geistlichen.

§ 96.

(1) Auf die Stellung der Mitglieder und der Beamten des Landeskirchenrats finden bis zum Erlaß eines Kirchenbeamtengesetzes die für die Staatsbeamten geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung, ausgenommen das Dienststrafrecht und die Vorschriften über die vorläufige Dienstenthebung. Die Mitglieder des Landeskirchenrats sind im Sinne des Beamtengesetzes vom 16. August 1908 etatsmäßig und unwiderruflich; ihre Entlassung und Zuruhesetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der etatsmäßigen Beamten des Landeskirchenrats erfolgt durch die Kirchenregierung, der nicht etatsmäßigen Beamten durch den Landeskirchenrat. Die Besoldungsordnung für die Mitglieder und die etatsmäßigen Beamten wird durch Gesetz festgestellt.

(2) Die Zuruhesetzung der Mitglieder des Landeskirchenrats ohne Ansuchen kann auch durch die Landesynode aus dringenden Rücksichten des Dienstes erfolgen. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl der Synode. Der Ruhegehalt beträgt in diesem Falle ohne Rücksicht auf die Dienstzeit drei Viertel des letzten Dienstinkommens.

§ 97.

Das Dienststrafrecht für die unwiderruflichen Beamten des Landeskirchenrats und deren vorläufige Dienstenthebung werden durch Gesetz geregelt, bezüglich der widerrieflichen Beamten erfolgt diese Regelung durch die Kirchenregierung.

§ 98.

(1) Der Landeskirchenrat ist in allen Fällen zuständig, für die nicht ausdrücklich oder sinngemäß die Zuständigkeit einer anderen Stelle vorgesehen ist.

(2) Zum Wirkungskreis des Landeskirchenrats gehören vornehmlich:

1. Die Wahrung und Weiterbildung der gesamten kirchlichen Ordnung im Rahmen der Verfassung und der Kirchengesetze;
2. die Pflege und Förderung einer organischen Verbindung mit den übrigen evangelischen Kirchen Deutschlands;
3. die oberste Leitung des religiösen Unterrichts in Kirche und Schule;
4. die Überwachung der kirchlichen Armenpflege;
5. die Anordnung außerordentlicher Gottesdienste;
6. die Befreiung von der Beobachtung kirchlicher Vorschriften;
7. die Aufsicht über die Kirchenvisitationen und die Anordnung von außerordentlichen Kirchenvisitationen;
8. die Aufsicht über die Tätigkeit der Bezirksynoden;
9. die Leitung der theologischen Prüfungen und die Aufnahme unter die Geistlichen der Landeskirche nach § 17;
10. die Oberaufsicht über die Fortbildung der Geistlichen und deren dienstliche Würdigung, soweit über letztere die geistlichen Oberkirchenräte nicht einig sind;
11. die Aufträge zur Ordination, zur Einführung der Pfarrer in ihr Amt und zur Einweihung von Kirchen;

12. die Obergewalt über Amtsführung und Wandel der Geistlichen und Kirchenbeamten;
13. die Erkennung von Dienststrafen einschließlich der Dienstentlassung gegen Hilfsgeistliche, welche die Anstellungsprüfung noch nicht bestanden haben;
14. die Verwaltung oder die Aufsicht über die Verwaltung sämtlicher kirchlichen Stiftungen und Kassen einschließlich der Pfründen;
15. die Anordnung von Landeskirchensammlungen;
16. die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen der unteren Kirchenbehörden, über Beschwerden gegen Geistliche und Kirchenbeamte und über Streitigkeiten derselben;
17. die Vorbereitung der Landessynode und die Ausarbeitung von Gesetzentwürfen.

§ 99.

In den Fällen, in denen der Landeskirchenrat zuerst oder gegen die Anträge und Erkenntnisse aller vor ihm zur Entscheidung berufenen Stellen entschieden hat, ist eine Beschwerde an die Kirchenregierung zulässig.

§ 100.

Der Landeskirchenrat hat der Kirchenregierung für jede ordentliche Landessynode vorzulegen:

1. einen umfassenden, auch das Ergebnis der Kirchenvisitationen berücksichtigenden Bericht über alle auf kirchlichem Gebiet seit der letzten Landessynode eingetretenen wichtigen Vorkommnisse;
2. die Rechnungen über die unter Verwaltung des Landeskirchenrats stehenden Stiftungen und Kassen und die Nachweisung ihres Vermögensstandes;
3. den Voranschlag der allgemeinen Ausgaben und Einnahmen dieser Stiftungen und Kassen.

V. Abschnitt.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 101.

Die Wahl zum Presbyterium und zur Landessynode ist eine allgemeine, gleiche, unmittelbare und geheime. Sie erfolgt nach dem Verhältniswahlverfahren. Wahlberechtigt und wählbar sind nur Reichsdeutsche. Das Wahlrecht knüpft sich an das zurückgelegte 25., die Wählbarkeit an das zurückgelegte 30. Lebensjahr. Männer und Frauen sind hinsichtlich des Wahlrechtes und der Wählbarkeit gleich. Wählbar sind nur Personen von sittlicher Unbescholtenheit und kirchlicher Gesinnung. Das Wahlrecht und die Wählbarkeit sind abhängig von der Erfüllung der Kirchensteuerpflicht für die letzten drei Jahre. Für die Mitglieder sind Ersatzleute in gleicher Zahl zu wählen; sie rücken beim Ausscheiden des Mitgliedes ein. Die näheren Bestimmungen über die Wahl werden durch Gesetz in der Presbyterwahlordnung und der Landessynodalwahlordnung getroffen.

§ 102.

Die Eigenschaft als gewähltes Mitglied des Presbyteriums, der Bezirksynode und der Landessynode erlischt durch Austritt oder durch den Verlust der die Wählbarkeit begründenden Eigenschaften.

§ 103.

(1) Soweit nicht anders bestimmt ist, fassen alle kirchlichen Körperschaften ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden und sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Im Falle der Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid, ausgenommen bei Wahlen; bei diesen entscheidet das Los.

(3) Erhält bei einer Einzelwahl auch in wiederholter Abstimmung niemand die Mehrheit, so ist im dritten Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern zu entscheiden, die zuletzt die meisten Stimmen erhalten haben.

(4) An die Stelle der vorgeschriebenen Verhältniswahl tritt die Wahl durch Stimmenmehrheit, falls nur eine Person zu wählen ist.

§ 104.

Ein Mitglied einer kirchlichen Körperschaft, das persönlich am Ausgang einer Abstimmung beteiligt ist, bleibt von der Teilnahme an der Beratung und Abstimmung über den Gegenstand ausgeschlossen.

§ 105.

Die Mitglieder kirchlicher Körperschaften und Behörden haben über die vermöge ihres Amtes ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder ausdrücklich vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 106.

(1) Für sämtliche in der Verfassung vorgesehenen Beschwerden gegen Entscheidungen kirchlicher Körperschaften und Behörden gilt eine Beschwerdefrist von 14 Tagen. Sie beginnt mit dem Tag, der auf die Zustellung der schriftlichen Entscheidung oder die mündliche Eröffnung folgt.

(2) Die Beschwerde ist bei der Stelle, welche die angefochtene Entscheidung getroffen oder über die Beschwerde zu entscheiden hat, schriftlich oder mündlich einzulegen und zu begründen. Die Stelle, gegen deren Entscheidung die Beschwerde gerichtet ist, kann selbst abhelfen.

§ 107.

Gesetze, die in dieser Verfassung vorbehalten sind (§§ 7, 45, 46, 96, 97, 101), bilden keinen Bestandteil der Verfassung.